

# KÖLNER FLÜCHTLINGSRAT E.V.

Kölner Flüchtlingsrat e.V. – Herwarthstr. 7 – 50672 Köln

An die Mitglieder, Freundinnen und Freunde des Kölner Flüchtlingsrates, beratende Gäste und weitere Interessentinnen und Interessenten

**Kölner Flüchtlingsrat e.V.**

**Die Geschäftsstelle:**

Herwarthstr. 7

50672 Köln

Tel: 0221 279 171-0

Fax: 0221 279 171-20

home: [www.koelner-fluechtlingsrat.de](http://www.koelner-fluechtlingsrat.de)

**Claus-Ulrich Pröls**, Geschäftsführer

Fon: 0221 279 171-15

Mobil: 0171 7992647

Email: [proelss@koelner-fluechtlingsrat.de](mailto:proelss@koelner-fluechtlingsrat.de)

**Christina Dück**, Assistenz Geschäftsführung

Fon: 0221 279 171-10

Mobile: 0160 99305880

Email: [dueck@koelner-fluechtlingsrat.de](mailto:dueck@koelner-fluechtlingsrat.de)

Köln, den 05.07.2017

## Grußwort des Geschäftsführers

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Freundinnen und Freunde,

schlimmer geht nimmer - stimmt nicht: Zum X. Mal seit Herbst 2015 hat der Gesetzgeber auf Veranlassung der Bundesregierung die rechtliche Lage von Flüchtlingen verschlechtert. Das "Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht" folgt der bisherigen Logik der Entrechtung geflüchteter Menschen und perfektioniert wieder ein Stück mehr das deutsche Abschiebesystem. Die auch in NRW immer wieder durchgeführten überfallartigen Abschiebungen ohne vorherige Ankündigung sollen auch für Flüchtlinge gelten, die länger als ein Jahr geduldet sind. Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam werden erleichtert und verlängert, der Zugang zu Rechtsmitteln dagegen erschwert. Darüber hinaus werden die Länder ermächtigt, Flüchtlinge „ohne Bleibeperspektive“ bis zu zwei Jahren in Aufnahmeeinrichtungen zu belassen. Ohne Zuweisung in eine Kommune und fern ab von Integration, Teilhabe und Zukunftschancen. Übrigens oft auch fern ab von Beratungsstellen, Rechtsanwälten und Freiwilligen. Das kennen die Flüchtlinge aus "sicheren" Herkunftsländern schon, denn für sie gilt diese Regelung längst - allerdings "unbefristet".

Und den "gläsernen" Flüchtling? Den gibt es jetzt schon bereits. Mit dem neuen Gesetz wird's aber noch perfider, denn Handydaten sollen durch das BAMF massenhaft ausgelesen und ausgewertet werden.

Der Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung NRW lässt im Wesentlichen nichts Gutes für viele geflüchtete Menschen erahnen. Die Durchsetzung der Ausreisepflicht, insbesondere für Menschen, die als "ohne Bleibeperspektive" kategorisiert werden, wird politischer Handlungsmaßstab. Erst vor kurzem brüstete sich erneut das

KFR e.V. – gesetzlich vertreten durch den Vorstand:

**Wolfgang Schild, Rechtsanwalt,  
Prof. Dr. Markus Ottersbach**

Der Verein ist laut Bescheinigung des Finanzamtes Köln-Altstadt vom 25.07.2014 als gemeinnützig anerkannt. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

**Spendenkonto  
des Kölner Flüchtlingsrates e.V.:**

**Sparkasse KölnBonn**

**BLZ: 370 501 98**

**Konto-Nr. 22 10 20 40**

**IBAN: DE28 3705 0198 0022 1020 40**

**BIC: COLSDE33XXX**

Innenministerium NRW mit der höchsten Anzahl von Abschiebungen eines Bundeslandes im ersten Quartal 2017.

Die Zuschnitte vieler Ministerien in NRW ändern sich. So ist Joachim Stamp (FDP) zum Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration ernannt worden. Sein Ministerium "MKFFI" wird künftig auch für Ausländerrecht und Abschiebungen zuständig sein. Integrations- und Abschiebeminister gleichzeitig? „Die schlechten ins Kröpfchen, ...“, das riecht gar nicht gut!

Als Staatssekretärin ist dem Minister immerhin Serap Güler (CDU) aus Köln zur Seite gestellt worden. Bislang zeigte sie viel Engagement beim Thema Integration. Es bleibt abzuwarten, ob und wie sich ihre neue Rolle auf ihre Haltung auswirkt.

In Köln scheint die Welt wieder in Ordnung, da nunmehr keine Turnhallen mehr mit Flüchtlingen belegt sind. Also alles paletti? Mitnichten: 2.165 Menschen leben in Notaufnahmen und –Unterkünften und weitere 1.072 in sog. Leichtbauhallen. Mit anderen Worten: Jeder 3. bis 4. Flüchtling lebt weder in einer Wohnung noch in einer Wohneinheit oder einem Wohnhaus. „Integration“ oder das, was man darunter versteht, ist so nahezu unmöglich. Die Anzahl der Plätze in sog. „Systembauten“ – damals zu Recht als „die“ Alternative zu Hallen und Containern, aber auch zu Wohnungen postuliert – stagniert. Und nach wie vor ist die Anzahl der Plätze in „Hotel“betrieben – die absolut teuerste Form der Unterbringung – viel zu hoch (2.633).

Hier brauchen wir ein systematisches, transparentes und dynamisches Unterbringungs- und Belegungsmanagement unter Berücksichtigung der besonders Schutzbedürftigen. Bislang zeigt sich die Stadt dazu leider zu sperrig.

Ihnen und Euch einen freundlichen Sommer!

Ihr Claus-Ulrich Pröbß

## Flüchtlingspolitische Nachrichten

**Juli 2017**

### 1. Internes

#### 1.1 Neue Mitarbeiter/innen

Der Kölner Flüchtlingsrat e.V. hat zum 01.07.2017 Frau Romi Radtke für den Arbeitsbereich Freiwilligenarbeit eingestellt.

#### Außerdem:

Für unsere Beratungsstelle in Bonn-Bad Godesberg suchen wir Mitarbeiter/innen

- für die Regionale Beratung von Flüchtlingen zum 15.07.2017 (31,0 Stunden),
- für die Verfahrensberatung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zum 01.10.2017 in Elternzeitvertretung (19, 5 Stunden).

Weiterführende Informationen auf:  
<http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/index.php>

### 2. Flüchtlingspolitik Köln und Region

#### 2.1 Unterbringungssituation in Köln

Aus dem 15. Bericht an den Ausschuss Soziales und Senioren geht hervor, dass im Juni 2017 insgesamt 11.683 Personen von der Stadt Köln untergebracht worden sind. Die Zuweisungsquote in Köln bleibt weiterhin erfüllt, sodass der Zuweisungsstopp durch die Bezirksregierung Arnsberg nach Informationen aus der Sitzung des Runden Tisches für Flüchtlingsfragen am 30.06.2017 nun bis zum 31.08.2017 verlängert wurde. Die Fallzahlen sind weiterhin rückläufig, weshalb die Belegung von Turnhallen als Notunterbringungen Anfang Juni vollständig beendet werden konnte. Ziel ist es, die Turnhallen für Schulen und Sport zu Beginn des neuen Schuljahres 2017/2018 wieder freizugeben. Nach einer Pressemitteilung vom 26.06.2017 befinden sich aktuell noch 12 Turnhallen im Rückbau.

Das Projekt Auszugsmanagement konnte im Jahr 2016 insgesamt 840 Personen in 293 Wohnungen vermitteln. Im Jahr 2017 konnten bisher 236 Personen in 85 Wohnungen vermittelt werden (Stichtag: 31.05.2017).

Des Weiteren soll nach Informationen des Amtes für Wohnungswesen das Bonotel auf der Bonner Straße zum 07.08.2017 belegt werden.

In:<https://ratsinformation.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=616949&type=do&http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/presse/stadt-gibt-weitere-turnhalle-fuer-schul-und-vereinssport-frei>  
Zugriff am 03.07.2017

#### 2.2 Zahlen zu Asyl und Aufenthalt

Im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.05.2017 wurden der Stadt Köln insgesamt 430 Personen zugewiesen.

Am 31.05.2017 betrug die Anzahl der Personen mit Aufenthaltsgestattung in Köln 8.562. Vom 01.01.2017 bis 31.05.2017 traf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 2.889 Entscheidungen für in Köln lebende Asylantragsteller/innen, davon wurden 1.590 positiv und 1.299 negativ beschieden.

Für das Jahr 2017 wurden in Köln 917 Personen als unerlaubt eingereist registriert, davon 147 unbegleitete Minderjährige.

In:<https://ratsinformation.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=616949&type=do&http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/presse/stadt-gibt-weitere-turnhalle-fuer-schul-und-vereinssport-frei>  
Zugriff am 03.07.2017

#### 2.3 Zahl der Abschiebungen

Auf eine Anfrage der Piraten über die Zahl der Abschiebungen in Köln gab der Ausschuss Soziales und Senioren folgende Auskunft (Zusammenfassung Vorlagen-Nr. 1195/2017):

Abschiebungen im Jahr 2016: 87 Personen, davon 54 Einzelpersonen, 25 im Familienverband und 4 Ehepaare; Hauptherkunftsländer waren Albanien (19), Mazedonien (14) und Serbien (12).

Abschiebungen im Jahr 2017: 41 Personen, davon 15 Einzelpersonen, 24 im Familienverband und ein Ehepaar; Hauptherkunftsländer: Albanien (16), Mazedonien (10) und Afghanistan (5).

„Freiwillige“ Ausreisen in 2016: insgesamt 298 Personen, davon 119 Personen mit Fördermit-

teln und 179 Personen ohne Fördermittel; Hauptherkunftsländer: Albanien (67), Serbien (41) und Bosnien-Herzegowina (38).

In: [https://ratsinformation.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=608864&type=do&Zugriff am 03.07.2017](https://ratsinformation.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=608864&type=do&Zugriff%20am%2003.07.2017)

## 2.4 Allein reisende und alleinerziehende Frauen in Köln

Aus der Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren vom 26.01.2017 wurde zum 27.04.2016 eine Übersicht über die Unterbringung allein reisender und alleinerziehender Frauen in Köln erstellt. Demnach wurden zum Stichtag 01.01.2017 in Notaufnahmen 74 alleinstehende und 118 alleinerziehende Frauen mit 194 Kindern untergebracht, davon 51 alleinstehende und 53 alleinerziehende Frauen mit 103 Kindern in Turnhallen. Die Turnhallenbelegung wurde seitdem abgebaut (s. Punkt 2.1). Zum genannten Stichtag wurden außerdem 248 allein reisende und 223 alleinerziehende Frauen mit 447 Kindern außerhalb von Notunterkünften untergebracht und im März 2017 zwei neue Objekte mit über 100 Plätzen für die Personengruppe akquiriert und belegt.

In: [https://ratsinformation.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=609619&type=do&Zugriff am 03.07.2017](https://ratsinformation.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=609619&type=do&Zugriff%20am%2003.07.2017)

## 2.5 17 neue Plätze für LSBTIQ\* Geflüchtete in Köln

Nach Auskunft des Wohnungsamtes der Stadt Köln werden 17 weitere Plätze in einer Unterbringungseinrichtung speziell für LSBTIQ\* (lesbisch, schwul, bisexuell, trans, inter, queer\*) Geflüchtete geschaffen. Bislang gab es in Köln nur sehr wenige Plätze für LSBTIQ\* Geflüchtete in einer Einrichtung, die vom SKM betreut wird (ca. 5 Plätze). Derzeit werden 17 neue Plätze belegt. Die Stadt kündigte die neue Wohneinheit bereits am 21. Dezember in einer Pressemitteilung an. Die Einrichtung sollte ursprünglich bereits im Februar eröffnet werden.

Viele LSBTIQ\* Geflüchtete berichten von Diskriminierung und Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften. Aus diesem Grund sehen sich viele

gezwungen ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität innerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte vor anderen Bewohner/innen geheim zu halten. Dies ist oft mit großen Schwierigkeiten verbunden und bedeutet zudem eine hohe psychische Belastung für die Menschen. Sie haben ihr Herkunftsland verlassen, um Schutz vor Diskriminierung und Gewalt zu finden, in den Gemeinschaftsunterkünften sind sie dem jedoch weiter ausgesetzt.

Auch andere Städte wie z. B. Berlin und Nürnberg haben die schwierige Situation von LSBTIQ\* Geflüchteten zum Anlass genommen, Gemeinschaftsunterkünfte speziell für diesen Personenkreis zu öffnen. Im „Masterplan Integration und Sicherheit“ der Stadt Berlin werden LSBTIQ\* Geflüchtete explizit genannt und der Gruppe der besonders schutzbedürftigen Personen zugeordnet. Auch die Bezirksregierung Arnsberg kündigt in einem Schreiben vom 12.05.2017 an, die besonderen Belange von vulnerablen Personen zu berücksichtigen. Explizit werden hier auch schwule, lesbische, bisexuelle, transidente und intersexuelle Menschen benannt. Die Bezirksregierung gewährleiste die anonyme Unterbringung dieser Gruppe, nicht nur bezüglich ihrer Identität, sondern auch bezüglich der Standorte der Schutzeinrichtungen.

Der Kölner Flüchtlingsrat e.V. begrüßt die Erweiterung der Unterbringungsplätze für LSBTIQ\* Geflüchtete in Köln.

In: <http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/presse/stadt-stellt-unterkuenfte-fuer-lgbti-fluechtlinge-bereit>  
<http://www.taz.de/!5276160/> Zugriff am 29.06.2017

## 2.6 Demonstration in der Landesunterkunft in St. Augustin

„Am Mittwoch, dem 07.06.2017, demonstrieren fast 60 Flüchtlinge in Sankt Augustin gegen Dublin-Überstellungen nach Italien und gegen die prekären Zustände in ihrer Unterkunft. Schon öfter wurde in den letzten Wochen in den Medien über die prekäre Situation in der so genannten Dublin-Einrichtung in Sankt Augustin berichtet. Zuletzt legte ein Beitrag im WDR vom 12.05.2017 offen, wie hunderte Flüchtlinge in der Unterkunft in Angst vor Abschiebungen leben. Bis Mai 2017 betrieb die NRW-Landesregierung u.a. in der ZUE in

Sankt Augustin in Absprache mit dem BAMF eine so genannte Dublin-Einrichtung als Pilotprojekt. Dort wurden die Asylanträge von Asylsuchenden im so genannten Dublin-III-Verfahren gebündelt und im Schnellverfahren beschieden. Die Bezirksregierung in Köln beendete Ende Mai dieses Pilotprojekt in Sankt Augustin. „„Aufgrund der Beendigung werden keine neuen Dublin-Flüchtlinge nach Sankt Augustin kommen““, sagte Dr. Bodo Klein, Sprecher der Kölner Bezirksregierung, gegenüber dem Kölner Stadt-Anzeiger vom 27.05.2017. Allerdings würden die bereits untergebrachten Menschen vorerst dort bleiben.“

In: Flüchtlingsrat NW e.V.: Schnellinfo 05/2017, 20.06.2017, S. 5.  
General-Anzeiger: Protest in Sankt Augustin. Flüchtlinge demonstrieren erneut gegen Rückführungen (07.06.2017) WDR: Die Angst geht um in der Flüchtlingsunterkunft Sankt Augustin (12.05.2017) Kölner Stadt-Anzeiger: „Dublin“-Zentrum Keine neuen Flüchtlinge nach Niederpleis – Pilotprojekt endet (27.05.2017)

## 2.7 Plenum am 13.09.2017 mit Dr. Lothar Becker, Leiter der Ausländerbehörde Köln

Bei der Plenumsitzung des Kölner Flüchtlingsrat e.V. am 13.09.2017 wird Herr Dr. Lothar Becker, Leiter der Ausländerbehörde Köln, den Aufbau und die Arbeit der Ausländerbehörde vorstellen.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen am Plenum teilzunehmen und aktuelle Fragen an Herrn Dr. Becker zu richten.

13.09.2017, 18:30 Uhr  
Kölner Flüchtlingszentrum „FliehKraft“  
Turmstraße 3-5, 2. OG  
50733 Köln-Nippes

## 3. Überregionale Entwicklungen

### 3.1 Neuigkeiten Afghanistan

Der Abschiebungsflug nach Kabul, der ursprünglich für den 26.06.2017 angesetzt war, wurde kurzfristig abgesagt und vorerst ausgesetzt. Grund dafür sind nicht die allgemeinen Zustände in Afghanistan, sondern die fehlende logistische Unterstützung durch die deutsche Botschaft in Kabul. Sobald die deutsche Botschaft ihre Arbeit wiederaufnehmen kann, sollen weitere Abschiebungen stattfinden.

Heute im Bundestag Nr. 287 berichtet am 05.05.2017, dass „bei bisher vier Rückführungsflügen nach Kabul (...) insgesamt 92 Afghanen aus Deutschland in ihr Heimatland abgeschoben worden (sind). Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort (18/12039) auf eine Kleine Anfrage (18/11793) der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen weiter mitteilt, fanden die Sammelabschiebungen im Dezember 2016 sowie im Januar, Februar und März 2017 statt. Die Charterflugzeuge starteten von den Flughäfen Frankfurt/Main und München.“

Der Antrag der Linksfraktion auf Aussetzung der Abschiebung nach Afghanistan wurde am Donnerstag, dem 8. Mai 2017 in einer Abstimmung mit 453 Stimmen bei 52 Gegenstimmen und 56 Enthaltungen abgelehnt. Nach dem Anschlag am 31.05.2017 auf die deutsche Botschaft in Kabul wurde bereits am gleichen Tag ein Abschiebeflug gestoppt. Pro Asyl begrüßte dies und forderte weiter, „dass weitere geplante Abschiebungen nach Afghanistan nicht vollzogen werden. ‚Die Ablehnungen von Afghan/innen basieren auf Zufallsentscheidungen und sind in einem Rechtsstaat nicht hinnehmbar‘, kritisiert Burkhardt. Die Bundesregierung hat kein Recht abzuschicken, wenn nicht gewährleistet werden kann, dass rechtsstaatlich einwandfreie Verfahren durchgeführt werden.“

Hierfür gibt es mehrere Gründe:

- „- eine nicht zur Kenntnis genommene Sicherheitslage in Afghanistan
- eine falsche bzw. Nichtbewertung der Risiken für aus Europa Zurückkehrende
- fehlerhafte Entscheidungen basierend auf veralteten Textbausteinen“

In: <https://www.proasyl.de/pressemitteilung/pro-asyl-begruesst-den-stopp-des-heutigen-abschiebeflugs/>, Zugriff am 29.06.2017

Auf eine Anfrage des sächsischen Flüchtlingsrates vom 10.06.2017 antwortete das Auswärtige Amt, dass die Botschaft derzeit geschlossen sei und Visumsanträge nicht bearbeitet werden können. Ein Zuzug zu afghanischen Familienangehörigen sei aus diesem Grund derzeit nicht möglich.

Das Auswärtige Amt schreibt weiter: „Aufgrund der hohen Antragszahlen in Afghanistan ist es derzeit leider auch noch nicht möglich, andere deutsche Auslandsvertretungen in der Region mit der Durchführung von Visumverfahren für nachzugsberechtigte afghanische Staatsangehörige zusätzlich zu ermächtigen, da diese schon mit originären Aufgaben seit längerer Zeit ihre sachlichen wie auch personellen Kapazitätsgrenzen erreicht haben.“

In: GGUA Münster, Email von Claudius Vogt, 14.06.2017

Dr. Thomas Hohlfeld berichtet in einer Rundmail vom 28.06.2017, dass es „einen kleinen Teilerfolg (...) zu vermelden (gibt) beim Umgang mit afghanischen Geflüchteten:

Auf Verlangen der Linksfraktion wurde heute im Innenausschuss des Bundestages über weiterhin geplante Abschiebungen nach Afghanistan und die Asylpraxis des BAMF diskutiert. Auf mehrfach Nachfrage der LINKEN erklärte dabei der Vertreter des Bundesinnenministeriums, dass über die Asylanträge afghanischer Flüchtlinge bis zur vereinbarten Neubewertung der Lage in Afghanistan nicht mehr entschieden würde. Allerdings würden Anhörungen und Vorbereitungen von Entscheidungen weiter erfolgen, ebenso Bescheide und Überstellungen im Rahmen des Dublin-Systems.

Das ist eine überraschende Information, denn erst in der vergangenen Woche hatte die Bundesregierung auf eine mündliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke (LINKE) erklärt, dass Asylverfahren von afghanischen Staatsangehörigen ‚weiter bearbeitet‘ würden - von einem Entscheidungsstopp war dort nicht die Rede, obwohl hiernach ausdrücklich gefragt worden war. Ulla Jelpke hatte daraufhin öffentlich kritisiert, dass afghanische Flüchtlinge weiterhin auf der Grundlage veralteter Lageeinschätzungen abgelehnt würden und einen Ablehnungsstopp gefordert (siehe meine Rundmails vom 23. und 26.6.; Anerkennungen sollten natürlich weiterhin möglich sein).

Ulla Jelpke erklärt zur neuen Entwicklung: ‚Es ist gut, dass derzeit keine weiteren Ablehnungen aufgrund veralteter und beschönigender Lageberichte mehr erfolgen. Aber auch die

bisherigen Ablehnungen afghanischer Flüchtlinge aus den letzten eineinhalb Jahren müssen dringend überprüft werden. Auch sie basieren regelmäßig auf einer falschen Lageeinschätzung, zudem gibt es erhebliche qualitative Mängel, wie anlässlich des Falls Franco A. auch vom BAMF festgestellt wurde. Die Politik muss aufhören, dass BAMF für eine politisch motivierte Abschreckungspolitik zu instrumentalisieren. Wir brauchen wieder faire und qualitativ hochwertige Asylprüfungen, und natürlich einen allgemeinen Abschiebestopp, der nicht unterlaufen werden kann.

Ich finde es unverantwortlich, afghanische Asylsuchende im Rahmen des Dublin-Systems in andere EU-Staaten zu überstellen, von denen bekannt ist, dass sie z.B. auch Familien nach Afghanistan abschieben. Das ist eine Abschiebung durch die Hintertür und eine Verleugnung der eigenen Verantwortung.“

In: Dr. Thomas Hohlfeld, Email-Verteiler vom 28.06.2017

### **3.2 Afghanistan-Fälle: »Rückpriorisierung« oder Entscheidungsstopp reicht nicht aus**

Vorerst sollen keine Entscheidungen mehr in Fällen von afghanischen Antragsteller/innen getroffen werden.

„PRO ASYL fordert Neubewertung aller abgelehnten Afghanistan-Fälle:

PRO ASYL begrüßt grundsätzlich das Umdenken in Sachen Afghanistan. Ein Stopp von Entscheidungen oder eine »Rückpriorisierung«, wie es das BMI gegenüber der dpa erklärte, reicht jedoch nicht aus. Im Jahre 2016 wurden rund 25.000 AfghanInnen abgelehnt, bis Mai 2017 waren es mehr als 42.000. In keinem einzigen uns bekannten Fall stützt sich das Bundesamt auf die aktuelle Lageentwicklung in Afghanistan. Eine Vielzahl der Ablehnungen basiert auf veralteten Textbausteinen.

PRO ASYL fordert: Alle seit April 2016 abgelehnten Afghanistan-Fälle müssen vom Bundesamt neu bearbeitet werden. Denn: Seit diesem Zeitpunkt stellt UNHCR eine Verschärfung der Lage in Afghanistan fest. Gerade die Ausführungen des UNHCR sind nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes (vgl.

Beschluss vom 12.03.2008 – 2 BvR 378/05) zwingend zu beachten.“

In: <https://www.proasyl.de/pressemitteilung/afghanistan-faelle-rueckpriorisierung-oder-entscheidungsstopp-reicht-nicht-aus/>  
Zugriff am 20.06.2017

### 3.3 NRW bei Abschiebungen und freiwilligen Ausreisen bundesweit vorn

Am 04.05.2017 verkündet das MIK NRW:

„In den ersten drei Monaten des Jahres 2017 wurden 1.614 Personen aus NRW abgeschoben. Das sind 24 Prozent aller 6.704 Abschiebungen aus der Bundesrepublik. NRW liegt damit im Ländervergleich weiterhin deutlich vorn. ‚Das zeigt, wie konsequent abgelehnte Asylbewerber aus NRW abgeschoben werden‘, sagte NRW Innenminister Ralf Jäger. Zudem wurden im ersten Quartal 2017 in NRW 3.530 Anträge auf eine geförderte freiwillige Ausreise bewilligt. Damit entfallen 42 Prozent der bundesweit 8.468 Bewilligungen auf NRW. Auch hier liegt NRW im Ländervergleich auf dem ersten Platz. ‚Im Bereich der freiwilligen Ausreise werden wir die Zahl der Beratungsstellen dieses Jahr von aktuell 45 auf bis zu 65 ausbauen‘, erklärte Jäger. ‚Denn die freiwillige Ausreise ist der menschlichste, schnellste und günstigste Weg der Rückkehr.‘“

In: MIK NRW, Newsletter vom 04.05.2017

Das Innenministerium reagiert mit seiner Abschiebungspolitik und Förderung der freiwilligen Ausreise auf den Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 9. Februar 2017 zur Verschärfung der Abschiebungspolitik. Der Kölner Flüchtlingsrat e.V. kritisiert die Verschärfung der Abschiebungspolitik. Unter dem Deckmantel der Freiwilligkeit werden Menschen schon in den Erstaufnahmeeinrichtungen mit der Aussichtslosigkeit ihrer Situation konfrontiert. Menschen werden dazu gedrängt, freiwillig auszureisen, ohne eine umfangreiche aufenthaltsrechtliche Beratung in Anspruch nehmen zu können. Abschiebungen fanden in den vergangenen Monaten unter anderem auch aus NRW nach Afghanistan statt.

### 3.4 Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

Abgelehnte Asylbewerber sollen künftig schneller und konsequenter aus Deutschland abgeschoben werden.

„Die Bundesregierung erleichtert die Abschiebung abgelehnter Asylbewerber. Zudem verschärft sie die Regeln für sogenannte Gefährder. Diese können verpflichtet werden, eine "elektronische Fußfessel" zu tragen. Das entsprechende Gesetz hat auch den Bundesrat passiert.“

Das Gesetz erfasst Personen, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder die innere Sicherheit ausgeht. Sind diese sogenannten Gefährder/innen ausreisepflichtig, gelten zukünftig strengere Regeln: Diese Personen können leichter in Abschiebehäft genommen oder vor ihrer Abschiebung stärker überwacht werden.

#### Überwachung und Feststellung der Identität

In manchen Fällen ist eine Abschiebung nicht möglich. Ein/e Gefährder/in kann dann dazu verpflichtet werden, eine sogenannte elektronische Fußfessel zu tragen. Es sei "nicht zu viel verlangt", dass in Deutschland Schutzsuchende Auskunft über ihren Namen und ihre Staatsangehörigkeit geben, so Bundesinnenminister Thomas de Maizière.

Mit der Gesetzesänderung erhält das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) weitere Befugnisse zur Feststellung der Identität von Asylsuchenden. Das gilt, wenn die/der Antragsteller/in keine gültigen Ausweispapiere vorlegt. In diesem Falle kann das Bundesamt die Herausgabe von Mobiltelefonen und anderen Datenträger verlangen und diese auswerten. Ziel ist es, beispielsweise Hinweise auf die Staatsangehörigkeit zu finden. Ausländerbehörden haben eine solche Befugnis bereits.

#### Wohnpflicht in Erstaufnahmeeinrichtung

Die Bundesländer können neu ankommende Asylsuchende verpflichten, für einen bestimmten Zeitraum in einer Erstaufnahmeeinrichtung

zu wohnen. Bei guter Bleibeperspektive werden sie auf die Kommunen verteilt.

Für Asylsuchende ohne Bleibeperspektive gilt: Die Bundesländer können die Verpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, verlängern. Die Person kann dann direkt aus der Erstaufnahmeeinrichtung zurückgeführt werden.

### Freiwillige Ausreise

Die Bundesregierung setzt stark auf freiwillige Ausreisen. Menschen, die wissen, dass es keine verpflichtende Rückführung in ihr Heimatland gibt, reisen jedoch oft nicht freiwillig aus. Bei einer freiwilligen Rückkehr können sie eine Starthilfe erhalten. Die deutschen Behörden arbeiten hier eng mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) zusammen.

Vorrang hätten die Angebote für eine freiwillige Rückkehr, betonte Innenminister Thomas de Maizière. Doch für Ausreisepflichtige, die den Angeboten nicht nachkämen, müsse die Abschiebung "ein mögliches und richtiges Mittel sein". In Anbetracht der für dieses Jahr zu erwartenden hohen Zahl an Ablehnungen sei es wichtig, die Ausreisepflicht durchzusetzen.

### Weitere Regelungen

Künftig darf das BAMF Informationen über mögliche Gefährder an die Sicherheitsbehörden weitergeben. Außerdem beinhaltet das Maßnahmenpaket räumliche Beschränkungen für Asylbewerber, die falsche Angaben über ihre Identität machen. Zudem soll das Ausreisegewahrsam von vier auf zehn Tage verlängert werden. Jugendämter sollen schneller als bisher für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Asylanträge stellen. So kann frühzeitig geklärt werden, wie sich ihr Aufenthaltsstatus entwickelt.“

In: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2017/02/2017-02-22-bessere-durchsetzung-ausreisepflicht.html>  
Zugriff am 30.06.2017  
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/115/1811546.pdf>  
Zugriff am 30.06.2017

### **3.5 Familiennachzug zu subsidiär Geschützten**

Thomas Hohlfeld berichtet in einer Rundmail vom 28.06.2017: „Der „Mut“ der SPD reicht gerade einmal so weit, wie es ihr die Kanzlerin im Gespräch mit der „Brigitte“ gestattet...“

Auf Betreiben der SPD wurde heute im Innenausschuss des Bundestages erneut eine Befassung mit den Oppositionsanträgen zur Wiederermöglichung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten verhindert – damit können die parlamentarischen Initiativen der Opposition in dieser Legislaturperiode nicht mehr abgestimmt werden! Ein parlamentarischer Tiefpunkt der Großen Koalition.

Angesichts dessen ist der Versuch der SPD, sich öffentlich die „Ehe für alle“ ans parteipolitische Revers zu heften, mehr als geschmacklos. Zuvor hatte die SPD fast 30 Mal zusammen mit der CDU/CSU in dieser Wahlperiode verhindert, dass der Gesetzentwurf der LINKEN (BT-Drs. 18/8 vom 23.10.2013) und spätere weitere Initiativen zur Einführung der „Ehe für alle“ im Bundestag beraten und abgestimmt werden können.

Eigentlich hätte die Unionsfraktion heute mit LINKEN und Grünen für eine Beratung der Anträge zum Familiennachzug zu subsidiär Geschützten stimmen müssen – dann hätten sich die SPD-Abgeordneten in namentlicher Abstimmung ähnlich winden müssen wie jetzt einige Unionsabgeordnete am Freitag zur „Ehe für alle“...

Ulla Jelpke spricht heute von einem ‚schändlichen Trauerspiel‘ mit ‚tödlichen Folgen‘.“

In: Dr. Thomas Hohlfeld, Referent für Migration und Integration, Fraktion DIE LINKE im Bundestag, Email vom 28.06.2017  
<http://www.ulla-jelpke.de/2017/06/diese-koalition-ist-eine-koalition-der-fluechtlingsfeindlichen-grausamkeiten/> Zugriff am 03.07.2017

### **3.6 Familienangehörige in Griechenland**

Thomas Hohlfeld (Fraktion DIE LINKE) schreibt in einer Email vom 30.06.2017:

„‘Ehe für alle‘ – aber nicht für syrische Kriegsflüchtlinge mit subsidiärem Schutzstatus, die werden weiterhin zwangsweise voneinander getrennt, und die Kinder mit dazu. Danke, SPD...“

Auch die Eheleute (und ihre Kinder), die als Flüchtlinge in Griechenland gestrandet sind



und auf eine Zusammenführung mit ihren in Deutschland lebenden Angehörigen warten, auf die ein Rechtsanspruch besteht, profitieren nicht von dem heutigen Beschluss des Bundestages.

Die Zahl der Betroffenen, bei denen bereits eine Zustimmung des BAMF zur Übernahme nach Deutschland vorliegt, die aber infolge der auf Druck des deutschen Innenministeriums vereinbarten Deckelung der monatlichen Überstellungen nach der Dublin-Verordnung unter meist unerträglichen Bedingungen weiter in Griechenland ausharren müssen, ist deutlich größer als bislang angenommen! Es betrifft etwa 3.700 Menschen, wie sich aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Frage von Ulla Jelpke ergibt. (...)

Die Fragestellerin Ulla Jelpke kommentiert die Antwort der Bundesregierung:

*3700 Flüchtlinge warten in Griechenland auf die Familienzusammenführung*

*„Deutschland hat sich nach der Dublin-Verordnung bereit erklärt, 3.700 Geflüchtete aus Griechenland im Rahmen der Familienzusammenführung zu übernehmen. Sie haben enge Familienangehörige in Deutschland und einen Rechtsanspruch auf Einreise. Zugleich wurde jedoch die Zahl der zu überstellenden Personen auf Druck des deutschen Innenministers auf etwa 70 bis 80 Personen pro Monat begrenzt, das zeigen Angaben der Bundesregierung auf meine parlamentarische Anfrage.*

*Die Bundesregierung leugnet dabei, dass es eine Vereinbarung zur zahlenmäßigen Beschränkung der Dublin-Überstellungen nach Deutschland gegeben habe. Aber aus einem Schreiben des griechischen Migrationsministers an den deutschen Innenminister geht genau dies unzweideutig hervor. Und auch die Zahlen überführen die Bundesregierung der Lüge: 79 Überstellungen im Mai und 75 Überstellungen bis Ende Juni, das entspricht ziemlich genau der zahlenmäßigen Beschränkung, vor der Fachleute zuvor aus der Praxis berichtet hatten.*

*Die Rechnung ist eine ganz einfache: Wenn es in dem aktuellen Tempo weitergeht, wird sich*

*die Familienzusammenführung der aktuellen Fälle über vier Jahre hinwegziehen – nach Art. 29 Abs. 1 der Dublin-Verordnung soll eine Überstellung jedoch ‚sobald dies praktisch möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten‘ erfolgen. Die Deckelung des Familiennachzugs ist also nicht nur unmenschlich und grausam – der Innenminister sollte sich das Elend und die Verzweiflung der Betroffenen in Griechenland einmal mit eigenen Augen ansehen. Sie ist auch rechtswidrig.*

*Die Frage, wie die Bundesregierung zur Begründung ihres Vorgehens angesichts der relativ geringen Zahl Betroffener behaupten kann, es gäbe begrenzte Betreuungs- und Unterbringungskapazitäten in Deutschland, wird erst gar nicht beantwortet. Es handelt sich dabei auch um eine schäbige Ausrede. Deutschland ist mit der Aufnahme von knapp 4.000 Geflüchteten in keiner Weise überfordert. Die Betroffenen wollen zu ihren Familienangehörigen und werden von diesen bei der Aufnahme und Unterbringung aktiv unterstützt werden.*

*Die Zahl der Überstellungen muss schnell und wirksam dem Bedarf entsprechend wieder aufgestockt werden – mindestens auf das Niveau vor der politisch vereinbarten Beschränkung. Die Bundesregierung muss zudem Druck auf die griechische Regierung ausüben, damit die Familienangehörigen mit einem Anspruch auf Einreise zumindest auf eigene Faust nach Deutschland einreisen können. Die aktuell unerträgliche Notlage hätte sich dann vermutlich in wenigen Wochen von selbst erledigt.“*

In: Dr. Thomas Hohlfeld, Referent für Migration und Integration Fraktion DIE LINKE. im Bundestag, Email vom 30.06.2017

### **3.7 Heime für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Marokko**

„Eine deutsche Behörde plant zwei Heime in Marokko. Ihre Absicht ist es, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge dorthin abzuschicken.“

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bamf) will Abschiebeheime für Minderjährige in Marokko bauen. Dorthin sollen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge abgeschoben werden können, wenn sie straffällig werden oder wenn sie freiwillig zurückkehren. Das geht aus

einem Planungsdokument des BAMF hervor, das der taz vorliegt.

Die zunächst zwei Heime sollen jeweils 100 Plätze umfassen und 960.000 Euro im Jahr kosten. Der Projektbeginn ist noch für 2017 geplant, die Pilotphase bis 2020 angesetzt. Neben Unterkunft und medizinisch-pädagogischer Betreuung sollen dort auch schulische und berufliche Ausbildung angeboten werden, heißt es in dem Papier.

Das BAMF will ‚geeignete NGOs‘ mit der Errichtung und dem Betrieb der Heime in Marokko beauftragen. Diese sollen gemeinsam mit dem BAMF individuelle ‚Hilfspläne‘ für die Jugendlichen entwickeln. Welche NGOs das sein sollen, ist unklar; ebenso, ob die Abschiebung statt oder nach einer Strafe in Deutschland vorgesehen ist. Das BAMF ließ alle Anfragen zu dem Projekt unbeantwortet.

‚Geeignete‘ EU-Staaten sollen sich an der Errichtung der Heime beteiligen können. Konkret gefragt wurde Schweden. ‚Projektpartner‘ des BAMF sind Innen- und Sozialministerium von Nordrhein-Westfalen.

Ein vergleichbares Projekt existiert bisher nirgendwo.

Das Bundesland hatte im August 2016 mit dem Bund eine ‚Taskforce‘ eingerichtet, die die ‚Rückkehrsituation‘ für ausreisepflichtige Marokkaner verbessern soll. Dabei würden ‚Aspekte der illegalen Migration unbegleiteter minderjähriger Marokkaner mitbetrachtet‘, heißt es in einer Stellungnahme der beiden Ministerien. Sie weisen darauf hin, dass die Heime auch Plätze für minderjährige Obdachlose in Marokko bieten sollen. ‚Dadurch soll eine Bleibeperspektive für diese Personen geschaffen und möglicher illegaler Migration nach Europa vorgebeugt werden.‘ Die Planungen seien noch in einem frühen Stadium; in welchem Umfang sich Nordrhein-Westfalen letztlich beteiligen werde, sei offen.

Die Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger ist rechtlich ein heikles Thema. Ein mit den BAMF-Plänen vergleichbares Projekt existiert bislang nirgendwo. Dass die Wahl auf Marokko fiel, dürfte vor allem mit der Diskussion über

kriminelle Migranten aus Nordafrika nach Köln zusammenhängen – tatsächlich ist die fragile Gruppe extrem klein:

2016 stellten 35.939 unbegleitete Minderjährige in Deutschland einen ersten Asylantrag. Davon stammten nur 124 aus Marokko. Zwei unbegleitete minderjährige Marokkaner wurden 2016 in andere EU-Staaten abgeschoben. Insgesamt 3.999 Marokkaner stellten 2016 einen ersten Asylantrag, 174 von ihnen bekamen Schutz. Derzeit leben etwa 72.000 Marokkaner in Deutschland, rund 3.800 sind ausreisepflichtig. Mit dem neuen Programm der Bundesregierung zur geförderten freiwilligen Rückkehr reisten 2016 insgesamt 170 unbegleitete Minderjährige aus, allerdings keine aus Marokko.

‚Verantwortungslos‘ nannte Grünen-Asylpolitikerin Luise Amtsberg die Pläne des BAMF. ‚Grundlegende Fragen, wie und mit wem das gelingen soll und wie dabei das Kindeswohl berücksichtigt werden soll, bleiben offen‘, sagte Amtsberg. Abschiebungen und Entwicklungspolitik dürften nicht miteinander verknüpft werden. ‚Hier bahnt sich mal wieder ein Projekt an, auf dem ‚Fluchtursachen‘ draufsteht und Abschottung drinsteckt.‘

Schweden räumt ein, dass Abschiebeheime, wie sie nun in Marokko entstehen sollen, künftig auch in anderen Ländern errichtet werden sollen. In der Antwort auf eine Anfrage der Grünen vom 19. April bestreitet das deutsche Innenministerium dies allerdings: Die Bundesregierung habe ‚keine diesbezüglichen Pläne.‘

In: <http://www.taz.de/%215403729/>, Zugriff am 29.06.2017

### 3.8 Entscheidungsstatistik, 1. Quartal 2017

„Im ersten Quartal dieses Jahres sind in Deutschland 859 Menschen als asylberechtigt anerkannt worden, während 47.400 Flüchtlingsschutz und 41.122 subsidiären Schutz erhielten. Ein Abschiebungsverbot gemäß Paragraph 60 V/VII des Aufenthaltsgesetzes wurde in 14.055 Fällen festgestellt, wie aus der Antwort der Bundesregierung ([18/12623](#)) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke ([18/11985](#)) weiter hervorgeht.

Die Gesamtschutzquote lag den Angaben zufolge bei 46,5 Prozent. Hauptstaatsangehörigkeiten waren laut Vorlage Syrien mit insgesamt 38.010 Fällen vor Afghanistan mit 21.782 und dem Irak mit 18.449.“

In: hib - heute im bundestag Nr. 365 vom 12.06.2017

### 3.9 Pressemitteilung des BMI zur neuen Asylstatistik

„Ausweislich der Asylgesuch-Statistik wurde von Januar bis Mai 2017 ein Zugang von 77.148 Asylsuchenden nach Deutschland registriert.

In der Zeit von Januar bis Mai 2017 haben insgesamt 95.134 Personen in Deutschland Asyl beantragt. Gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr (309.785 Personen) bedeutet dies einen Rückgang um -69,3 Prozent.

In den Monaten Januar bis Mai 2017 hat das Bundesamt über die Anträge von 372.637 Personen entschieden, 141.014 mehr (+ 60,9 Prozent) als im Vergleichszeitraum des Vorjahres.

78.028 Personen (21,0 Prozent) wurde die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. August 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) zuerkannt. Darunter waren 1.813 Personen (0,5 Prozent), die als Asylberechtigte nach Art. 16a des Grundgesetzes anerkannt wurden, sowie 76.215 Personen (20,5 Prozent), die Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylgesetzes i. V. m. § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erhielten.

64.603 Personen (17,3 Prozent) erhielten nach § 4 des Asylgesetzes subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU. Darüber hinaus hat das Bundesamt bei 25.499 Personen (6,8 Prozent) Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt.

Abgelehnt wurden die Anträge von 145.973 Personen (39,2 Prozent). Anderweitig erledigt (z.B. durch Entscheidungen im Dublin-Verfahren oder Verfahrenseinstellungen wegen Rücknahme des Asylantrages) wurden die Anträge von 58.534 Personen (15,7 Prozent).“

In: Pressemitteilung des BMI vom 06.06.2017,

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/06/asylantraege-mai-2017.html>  
Zugriff am 03.07.2017

### 3.10 Neuer UNHCR-Bericht: Flucht und Vertreibung erreichen 2016 neuen Höchststand

„Nach der neuen Weltjahresstatistik Global Trends der UN-Organisation gab es Ende 2016 insgesamt 65,6 Millionen Menschen, die von Flucht und Vertreibung betroffen waren – 300.000 Menschen mehr als im Jahr zuvor. Damit wird deutlich, welche enorme Zahl von Menschen weltweit Schutz benötigen, doch es zeigt auch, dass sich im Jahre 2016 der Anstieg von Flucht und Vertreibung verlangsamt hat. In jedem der letzten fünf Jahre stieg die globale Gesamtzahl jeweils in Millionenhöhe.

Der nunmehr erreichte Stand von 65,6 Millionen umfasst drei wichtige Komponenten: Zunächst die Zahl der Flüchtlinge – sie ist mit 22,5 Millionen höher als jemals zuvor. Von dieser Gesamtzahl fallen 17,2 Millionen in den Verantwortungsbereich von UNHCR, die Übrigen sind palästinensische Flüchtlinge, die bei unserer Schwesterorganisation UNRWA registriert sind. Syrien bleibt weltweit das größte Herkunftsland von Flüchtlingen (5,5 Millionen). Der größte neue Faktor im Jahre 2016 war jedoch der Südsudan, wo der katastrophale Zusammenbruch der Friedensbemühungen im Juli zu einer Massenflucht von 739.000 Menschen bis zum Jahresende führte (aktuell sind es mittlerweile 1,87 Millionen).

Die zweite Gruppe betrifft die Zahl der Menschen, die innerhalb ihres Heimatlandes geflohen sind. Dies waren 40,3 Millionen im Vergleich zu 40,8 Millionen im Jahr zuvor. Syrien, Irak und weiterhin Kolumbien stehen an der Spitze jener Staaten, die von Binnenflucht und -vertreibung betroffen sind. Dieses Problem hat jedoch eine globale Dimension und ist verantwortlich für fast zwei Drittel der Gesamtzahl von 65,6 Millionen Menschen auf der Flucht.

Bei der dritten Gruppe handelt es sich um Asylbewerber, also Menschen, die ihr Heimatland verlassen haben und anderswo internationalen Schutz als Flüchtlinge suchen. Ende 2016 betrug ihre Zahl weltweit 2,8 Millionen.

Hinter diesen nackten Zahlen stehen die horrenden menschlichen Kosten, die durch Krieg und Verfolgung weltweit verursacht werden: 65,6 Millionen Menschen auf der Flucht, das heißt, dass im Schnitt einer von 113 Menschen weltweit von Flucht und Vertreibung betroffen ist – die Gesamtzahl ist größer als die der Bevölkerung von Großbritannien.

„Welchen Maßstab man auch nimmt, diese Zahl ist nicht zu akzeptieren. Und aus ihr spricht lauter als jemals zuvor die Notwendigkeit zur Solidarität und zu gemeinsamen Zielen bei der Prävention und Lösung von Krisen. Gemeinsam muss sichergestellt werden, dass die Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und Asylsuchenden weltweit angemessen geschützt und versorgt werden, während zugleich Lösungen angestrebt werden“, sagte UN-Flüchtlingskommissar Filippo Grandi. „Wir müssen zugunsten dieser Menschen besser werden. In einer Welt voller Konflikte bedarf es Entschlossenheit und Mut, nicht Furcht.“

Ein wesentliches Ergebnis von Global Trends: Die Zahl jener Menschen, die im Verlauf des Jahres 2016 neu zur Flucht gezwungen wurden, bleibt auf einem sehr hohen Stand: 10,3 Millionen insgesamt, von ihnen blieben zwei Drittel innerhalb der Grenzen ihres Heimatlandes. Statistisch gesehen bedeutet dies: 2016 musste alle drei Sekunden ein Mensch fliehen – eine geringere Zeitspanne, als es braucht, diesen Satz zu lesen.

Gleichzeitig gab es im letzten Jahr jedoch auch für viele heimkehrende Flüchtlinge und Binnenvertriebene sowie durch Resettlement-Programme in Drittstaaten Aussichten für eine sich verbessernde Situation. 37 Staaten akzeptierten insgesamt 189.300 Flüchtlinge zur Aufnahme durch Resettlement. Rund eine halbe Million Flüchtlinge konnten in ihr Heimatland zurückkehren, zudem rund 6,5 Millionen Binnenvertriebene in ihre jeweiligen Heimatregionen – wenngleich viele von ihnen keineswegs unter idealen Bedingungen und mit unsicheren Zukunftsaussichten.

Die meisten Flüchtlinge weltweit (84 Prozent), lebten Ende 2016 in Staaten mit niedrigen oder mittleren Einkommen, einer von drei Flüchtlingen (insgesamt 4,9 Millionen) wurde von den

am wenigsten entwickelten Ländern der Welt aufgenommen. Dieses gewaltige Ungleichgewicht spiegelt verschiedene Sachverhalte wider einschließlich der Tatsache, dass es international an einem Konsens fehlt, wenn es um das Thema Aufnahme von Flüchtlingen geht und die damit verbundene geographische Nähe vieler armer Staaten zu Konfliktregionen. Es zeigt auch auf, dass Staaten und Gemeinden, die Flüchtlinge und andere aus ihrer eigentlichen Heimatregion geflohene Menschen unterstützen, eine robuste finanzielle Ausstattung und Hilfe benötigen. Deren Fehlen kann Instabilität herbeiführen und hat Konsequenzen für lebenssichernde humanitäre Hilfe oder löst Weiterwanderung aus.

In Relation zur Gesamtbevölkerung ist Syrien weiterhin weltweit am stärksten von Flucht und Vertreibung betroffen: Zwölf Millionen Menschen (fast zwei Drittel der Gesamtbevölkerung) sind entweder Binnenvertriebene oder im Ausland als Flüchtlinge und Asylsuchende. Abgesehen von der lange andauernden palästinensischen Flüchtlingssituation stellen Kolumbianer (7,7 Millionen) die größte Bevölkerung, gefolgt von Afghanen (4,7 Millionen), Irakern (4,2 Millionen) und Südsudanesen (weltweit mit 3,3 Millionen Betroffenen die am schnellsten wachsende Bevölkerung auf der Flucht).

Kinder machen die Hälfte der weltweiten Flüchtlingsbevölkerung aus. Sie müssen vor allem aufgrund ihrer Vulnerabilität besonders leiden. Tragischerweise wurden im letzten Jahr 75.000 Asylanträge von Kindern gestellt, die allein oder von ihren Eltern getrennt fliehen mussten. Laut dem Bericht ist diese Zahl wahrscheinlich zu niedrig, um die tatsächliche Situation widerzuspiegeln.

UNHCR schätzt zudem, dass Ende 2016 zumindest zehn Millionen Menschen keine Nationalität besaßen oder dem Risiko der Staatenlosigkeit ausgesetzt waren. Die Daten, die von Regierungen in diesem Zusammenhang erhoben und an UNHCR übermittelt wurden, betrafen jedoch lediglich 3,2 Millionen staatenlose Menschen in 75 Staaten.

Global Trends ist eine statistische Erhebung zu Flucht und Vertreibung, eine Reihe von we-

sentlichen Entwicklungen im Jahre 2016 ist deshalb in dem Bericht nicht erfasst. Dies betrifft die gestiegene Politisierung des Asylthemas in vielen Staaten und die wachsenden Beschränkungen beim Zugang zum Schutz in vielen Regionen, aber auch positive Entwicklungen wie die historischen Gipfeltreffen zu Flüchtlingen und Migranten im September 2016 mit der daraus resultierenden, bahnbrechenden New Yorker Erklärung sowie dem neuen gesamtgesellschaftlichen Ansatz, um Situationen von Flucht und Vertreibung durch eine umfangreiche Antwort und entsprechende Rahmenbedingungen besser bewältigen zu können (Comprehensive Refugee Response Framework) und schließlich die enorme fortwährende Großzügigkeit von Aufnahmestaaten wie auch Geberregierungen gegenüber Flüchtlingen und anderen von Flucht und Vertreibung betroffenen Bevölkerungsgruppen.

UNHCR erstellt seinen Bericht Global Trends jährlich auf Grundlage eigener Datenerhebungen sowie von Daten, die von seinem Partner, dem Internal Displacement Monitoring Centre und von Regierungen übermittelt werden.“

In: <http://www.unhcr.org/dach/de/15212-globaltrends2016.html>  
Zugriff am 03.07.2017

## 4. Praxisrelevante Infos und Arbeitshilfen

### 4.1 Kirchenasyl in Dublin-Fällen

Das Ministerium für Inneres und Kommunales weist in einem Runderlass vom 13. Juni 2017 die Ausländerbehörden an, auf die zwangsweise Beendigung des Kirchenasyls zu verzichten, da dies nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörden fällt. Erst bei ausdrücklicher Aufforderung durch das BAMF soll die Ausländerbehörde aktiv werden.

Der Runderlass hier in voller Länge:

„Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 122-39.11.05-17-024(260) vom 13. Juni 2017

Am 1. Juni 2017 wurde den Bezirksregierungen der „Leitfaden Dublin-Verfahren“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge per E-

Mail zur Weiterleitung an die Ausländerbehörden übermittelt. Der Leitfaden enthält unter Punkt 8 auch Ausführungen zum Umgang mit Kirchenasylfällen.

In diesem Zusammenhang weise ich vorsorglich nochmals auf die Kompetenzverteilung zwischen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und Ausländerbehörden bei Überstellungen nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-VO) hin:

Stellt das BAMF im sogenannten Dublin-Verfahren fest, dass ein anderer EU-Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, erlässt das BAMF eine Abschiebungsanordnung in diesen Staat, sobald feststeht, dass die Überstellung durchgeführt werden kann.

Nach der durchgängigen und durch das Bundesverfassungsgericht<sup>[1]</sup> bestätigten obergerichtlichen Rechtsprechung bleibt das BAMF dann - anders als sonst im Asylverfahren - bis zur tatsächlichen Abschiebung dafür verantwortlich, dass der Überstellung keine Vollzugs Hindernisse entgegenstehen.

Die Ausländerbehörden haben im Dublin-Verfahren neben dem BAMF keine eigene aufenthaltsrechtliche Entscheidungskompetenz. Sie vollziehen lediglich die Anordnung des BAMF und nehmen die Abschiebung als Realakt vor (vgl. hierzu auch Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages „Föderale Zuständigkeiten in Dublin-Verfahren - WD 3-3000-119/14 - vom 16.06.2014).

Das BAMF trifft in seinem Leitfaden die grundsätzliche Feststellung, dass Kirchenasyl kein nachträglich auftretendes Abschiebungshindernis im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darstellt (vgl. Seite 19, 3. Absatz).

Gleichwohl wurde zwischen Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche und der Leitung des Bundesamtes bereits im Februar 2015 vereinbart, dass das BAMF in Kirchenasylfällen nochmals prüft, ob ein besonderer Härtefall vorliegt, der die Ausübung des Selbsteintrittsrechts rechtfertigt.

Das BAMF verzichtet auf eine Verlängerung der Überstellungsfrist wegen „Untertauchens“ auf 18 Monate, auch wenn der Selbsteintritt abgelehnt wird (Ausnahme: siehe S. 19 Abs. 2 S. 2 des Leitfadens). Gleichzeitig wird ausdrücklich festgehalten, dass ein Verbleib des Schutzsuchenden im Kirchenasyl nicht ausgeschlossen ist, wenn das BAMF dem Votum der Kirche nicht gefolgt ist (vgl. S. 19, Absatz 1). Trotz Ablehnung des Selbsteintritts kann es somit in Kirchenasylfällen zu einem Übergang der asylrechtlichen Zuständigkeit (nur) aufgrund des Ablaufs der Überstellungsfrist kommen.

Die Ausführungen des BAMF zu den Zuständigkeiten im Rahmen der Überstellung bedeuten letztlich, dass die Entscheidung über eine eventuelle zwangsweise Beendigung des Kirchenasyls dem (allgemeinen) Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörden zugeordnet wird. Diese Sichtweise wird nicht geteilt. Nach hiesiger Auffassung gehört diese Frage noch zum „Ob“ der Überstellung und fällt damit in den Verantwortungsbereich des BAMF. Die Ausländerbehörde ist (lediglich) für das „Wie“ der tatsächlichen Vollziehung verantwortlich.

Mit Blick auf die zwischen Kirchen und BAMF getroffene Vereinbarung unterbleiben aufenthaltsbeendende Maßnahmen durch die Ausländerbehörden bei Bekanntwerden eines Kirchenasyls in jedem Fall bis feststeht, dass das BAMF trotz erneuter Prüfung von seinem Selbsteintrittsrecht keinen Gebrauch macht. Die entsprechende schriftliche Mitteilung des BAMF ist stets abzuwarten. Unter Berücksichtigung des Leitfadens zum Dublin-Verfahren besteht eine Verpflichtung der Ausländerbehörde, die Überstellung aus dem Kirchenasyl heraus vorzunehmen, nur dann, wenn das BAMF die Ausländerbehörde hierzu ausdrücklich auffordert.

Unabhängig vom jeweiligen Vorgehen des BAMF sollte die zuständige Ausländerbehörde in allen Fällen des Kirchenasyls das unmittelbare Gespräch mit der Kirchengemeinde vor Ort suchen, um das Verfahren kommunikativ zu begleiten und den Vertretern der Kirchengemeinde eine sachgerechte Bewertung zu ermöglichen.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Erlass an die Ausländerbehörden ihres Bezirks weiterzuleiten. [1] BVerfG 17.09.2014 - 2 BvR 939/14“

#### **4.2 Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften: Pflicht zur Abgabe der Fingerabdrücke bei ungeklärter Identität**

§ 9 Abs. 3 AsylbLG wird geändert. Demnach müssen Leistungsbezieher/innen die Abnahme ihrer Fingerabdrücke dulden, wenn ihre Identität ungeklärt ist. Die Identität kann anhand der Fingerabdrücke von der Behörde über das Ausländerzentralregister geklärt werden.

In: [http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0401-0500/450-17.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0401-0500/450-17.pdf?__blob=publicationFile&v=1)  
Zugriff am 20.06.2017

#### **4.3 Runderlass des MIK zur Ausbildungsduldung**

„Auslegung des § 60a AufenthG

Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 122-39.10.00-2-17-095(2602) vom 19. Juni 2017

Anbei übersende ich die Allgemeinen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren vom 30.05.2017 zur Duldungserteilung nach § 60a AufenthG (Anlage 1).

Nach Art. 83 GG führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten aus. Nach Art. 84 Abs. 2 GG kann die Bundesregierung in diesem Fall mit Zustimmung des Bundesrats allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Das Bundesministerium des Inneren kann somit nur mit Zustimmung des Bundesrats verbindliche Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz erlassen.

Anders als die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26.10.2009 sind die Allgemeinen Anwendungshinweise vom 30.05.2017 ohne Zustimmung des Bundesrats ergangen. Sie werden daher nur verbindlich, soweit die Länder sie übernehmen und für verbindlich erklären. Ausgehend davon bitte ich Folgendes zu beachten:

1. Mein Erlass vom 21.12.2016 (Az. 122-39.06.13-2-16-230 - zum Thema Ausbildungsduldung; Anlage 2) behält weiterhin Gültigkeit und geht den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Inneren vom 30.05.2017 vor.

2. Teil IV Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Anwendungshinweise sind für NRW nicht anzuwenden. Hierzu bleibt es vielmehr bei der Regelung in Nr. 5 Abs. 3 meines Erlasses vom 21.12.2016, nach der es für die Stichtagsregelung des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG nicht auf den förmlichen Asylantrag, sondern auf das nichtförmliche Asylgesuch ankommt.

3. Teil IV Nr. 2 Abs. 4, 1. Spiegelstrich der Anwendungshinweise ist für NRW nicht anzuwenden. Zwar unterliegen auch Ausländer, die eine Ausbildungsduldung beantragen, selbstverständlich zu jedem Zeitpunkt der Passpflicht nach § 3 AufenthG. Die Verletzung der Pflicht zur Passbeschaffung stellt aber nur dann einen Ausschlussgrund für die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG dar, wenn deshalb aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Das Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG setzt nach dem eindeutigen Wortlaut der Norm voraus, dass vom Ausländer selbst zu vertretende Umstände vorliegen, die kausal dafür sind, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Fehlt es an dieser Kausalität, weil zum Beispiel noch andere Gründe der Abschiebung entgegenstehen, so tritt kein Beschäftigungsverbot ein.

4. Teil IV Nr. 2 Abs. 4, 2. Spiegelstrich der Anwendungshinweise ist für NRW nicht anzuwenden. Es bleibt bei der in Nr. 5 Abs. 4 meines Erlasses vom 21.12.2016 getroffenen Regelung, dass die Ausschlusswirkung nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG nicht greift, wenn kein Asylantrag gestellt wurde oder der Antrag zurückgezogen wurde, bevor das BAMF entschieden hat.

5. Teil IV Nr. 7 Abs. 3 der Anwendungshinweise ist aus den og. Gründen in NRW mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Ausländer sowie der Ausbildungsbetrieb darauf hingewiesen werden sollten, dass im Fall einer Ableh-

nung des Asylantrags nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht die Berufsausbildung abgebrochen werden müsste, wenn der Ausländer bei seiner Identitätsklärung nicht mitwirken sollte und deshalb aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

Im Übrigen sind die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren vom 30.05.2017 anzuwenden.

Die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren vom 30.08.2016 (zum Thema medizinische Abschiebehindernisse; weitergegeben mit Erlass des MIK vom 30.08.2016 - Az. 125-39.10.04-1-16-029) und 01.11.2016 (zum Thema Ausbildungsduldung; von mir nicht an die Ausländerbehörden in NRW weitergegeben) sind überholt. Meinen Erlass vom 30.08.2016 hebe ich hiermit auf.“

In: [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=1&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=2602&bes\\_id=37048&val=37048&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&enu=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2602&bes_id=37048&val=37048&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&enu=1) Zugriff am 29.06.2017

#### **4.4 Arbeitshilfe: Aufnahme aus dem Ausland**

„Im März 2016 trat die umstrittene Regelung des § 104 Abs. 13 AufenthG in Kraft, durch die der Familiennachzug zu subsidiär schutzberechtigten Personen für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgesetzt wurde. Nicht nur, aber insbesondere für Schutzsuchende aus Syrien hat die Regelung weitreichende Folgen: Zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Regelung stieg die Zahl der Entscheidungen, in denen syrischen Asylsuchenden subsidiärer Schutz (statt Flüchtlingsschutz) gewährt wurde, massiv an. Auf diese Weise ist mittlerweile die deutliche Mehrheit der Schutzsuchenden aus Syrien von der Aussetzung des Familiennachzugs bis zum 16. März 2018 betroffen.

Vor diesem Hintergrund wird in der Arbeitshilfe auf § 22 AufenthG verwiesen, der laut Gesetz von der Aussetzung "unberührt" bleibt. Dieser Paragraph sieht vor, dass für die "Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen" Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden können. Anna Schmitt und Sebastian Muy argumentieren in der Arbeitshilfe, dass die pauschale Aussetzung des Familiennachzugs gegen Grund- und

Menschenrechte (insbesondere aus der UN-Kinderrechtskonvention) verstoße. Aus völkerrechtlichen Gründen seien die Behörden daher grundsätzlich zur Prüfung verpflichtet, ob die Voraussetzungen für den Familiennachzug auch bei subsidiär Geschützten vorliegen.

Zudem müsse – auch nach Auffassung der Bundesregierung – der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten in außergewöhnlichen Einzelfällen durch Anwendung des § 22 AufenthG ermöglicht werden. Die Arbeitshilfe stellt dar, wie das Verfahren der Familienzusammenführung in derartigen Fällen abläuft und was im Fall der Ablehnung eines Visumsantrags getan werden kann. Ergänzt wird die Darstellung durch erste Praxiserfahrungen sowie durch ein Beispielschreiben, in dem mögliche Argumente für einen Antrag auf Familiennachzug zusammengetragen wurden.“

In: <http://www.asyl.net/index.php?id=426>, Zugriff am 29.06.2017

#### 4.5 Informationen zum Verfahren der Familienzusammenführung

„Der Nachzug von Familienangehörigen zu in Deutschland lebenden Flüchtlingen spielt in der Beratungspraxis eine erhebliche Rolle. Dieses Informationsportal behandelt die Möglichkeiten des Familiennachzugs zu folgenden Personen:

- Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, und deren Verfahren noch läuft;
- schutzberechtigte Personen (also Personen, die Asyl, Flüchtlingsschutz, den sogenannten subsidiären Schutz oder einen anderen Schutzstatus erhalten haben).

Unterschieden wird dabei danach, ob sich die nachzugswilligen Angehörigen innerhalb oder außerhalb Europas befinden.“

In: <https://familie.asyl.net/start/> Zugriff am 30.06.2017

Eine weitere Handreichung zum Thema Zusammenarbeit der Akteure im Bereich der Familienzusammenführung hat der Deutsche Verein herausgebracht, abrufbar über die Internetpräsenz des Paritätischen Gesamtverbandes.

In: <http://www.der-paritaetische.de/fachinfos/detail/News/familienzusammenfuehrung/>  
Zugriff am 03.07.2017

#### 4.6 Leitfaden zur Situation junger Volljähriger im Übergang

„Der BumF hat einen Leitfaden für Fachkräfte zur Situation geflüchteter junger Volljähriger im Übergang erstellt. Der Leitfaden steht als kostenloser Download zur Verfügung und kann auch in Printform bestellt werden.“

In: [http://www.b-umf.de/images/BumF-Leitfaden\\_Junge\\_Gefl%C3%BCchtete\\_-05\\_2017.pdf](http://www.b-umf.de/images/BumF-Leitfaden_Junge_Gefl%C3%BCchtete_-05_2017.pdf)  
Zugriff am 03.07.2017

#### 5. Termine und Veranstaltungen

- **12.07.2017, 18:30 Uhr**, Plenum des Kölner Flüchtlingsrat e.V., Ort: Kölner Flüchtlingszentrum Fliehkraft, Turmstr. 3-5, (2. OG), 50733 Köln  
Zu Gast: Refugee Law Clinic
- **13.07.2017, 19:00 Uhr**, Vernetzungstreffen der Kölner Willkommensinitiativen, Ort: Melanchthon-Akademie, Kartäuserwall 24b, 50678 Köln; für alle, die sich in und um Köln herum in der Flüchtlingsarbeit engagieren

#### Vormerken:

Programm Anleitung:

- **06.09.2017, 14:00 – 17:00 Uhr**, Ort: Kölner Flüchtlingszentrum Fliehkraft, Turmstr. 3-5, (2. OG), 50733 Köln  
Thema: „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“
- **06.12.2017, 14:00 – 17:00 Uhr**, Ort: Kölner Flüchtlingszentrum Fliehkraft, Turmstr. 3-5, (2 OG), 50733 Köln  
Thema: „Update Dublin III und Vorschau auf Dublin IV“

*Weitere Fortbildungstermine im Rahmen des Programms Anleitung folgen!*



- **13.09.2017, 18:30 Uhr**, Plenum des Kölner Flüchtlingsrat e.V., Ort: Kölner Flüchtlingszentrum Fliehkraft, Turmstr. 3-5, (2. OG), 50733 Köln  
Zu Gast: Herr Dr. Lothar Becker, Leiter der Ausländerbehörde Köln
- **22.09.2017, 11:00-14:00 Uhr**, Runder Tisch für Flüchtlingsfragen der Stadt Köln Ort: Rathaus Köln, Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal, Raum 121

Weiterführende Informationen auf:  
<http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/index.php>